

Beschlussempfehlung*

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/14746 –**

**Entwurf eines Gesetzes über einen nationalen
Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen
(Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/14949, 19/15081 –**

**Entwurf eines Gesetzes über einen nationalen
Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen
(Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios
Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/14782 –**

**Klimaschutz braucht ein CO₂-Limit – Klimaziele durch die Ausweitung des
EU-Emissionshandels in Deutschland garantiert erreichen**

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen geschaffen werden. Damit wird eine Bepreisung von Emissionen eingeführt, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Das Vorhaben soll zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050 und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz, beitragen.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordern soll, für eine international wirksame Klimapolitik einen globalen Emissionshandel mit einer limitierten Menge an Treibhausgasen und einem einheitlichen Preis für alle Emittenten anzustreben und auf dem Weg dorthin Zwischenschritte zu unternehmen, die unter der Prämisse der internationalen Anschlussfähigkeit stehen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14746 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/14949, 19/15081.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14782 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14746.

Zu Buchstabe b

Annahme bzw. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/14949, 19/15081.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/14782.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a bis c

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 23 Absatz 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.
 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die folgenden Wörter ersetzt:

„; dabei sollen die biogenen Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden.“.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Einzelheiten regeln zur Vermeidung von Doppelerfassungen durch Freistellung von der Berichtspflicht für Brennstoffemissionen, die bereits nachweislich Gegenstand der Emissionsberichterstattung waren.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „möglichst vorab“ eingefügt.
 3. In § 8 wird die Angabe „31. August“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.
 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Verantwortliche im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Bundestages“ durch das Wort „Bundesrates“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundestages“ durch das Wort „Bundesrates“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. weitere Prüfstellen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weiteren sachverständigen Stellen oder Berufsgruppen die Berechtigung zur Prüfung von Emissionsberichten nach Absatz 1 zu erteilen. In der Rechtsverordnung kann diese Berechtigung von einer vorherigen Bekanntgabe durch die zuständige Behörde abhängig gemacht werden; in diesem Falle regelt die Verordnung auch Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassungsprüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Bekanntgabe von Prüfstellen.“
6. In § 19 wird die Angabe „§ 4 Absatz 5,“ gestrichen.
7. In § 21 Absatz 3 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 11 Absatz 1 und 2 tritt

1. am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission die zu § 11 Absatz 1 und 2 erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat,
2. frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“;

- b) folgende Entschlieung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zur Erreichung der Klimaziele können synthetische Kraftstoffe oder sog. regenerative Kraftstoffe, also sämtliche flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, die aus nachhaltiger biogener oder strombasierter Erzeugung aus erneuerbaren Energien stammen, einen wesentlichen Beitrag leisten. Sie können ins-

besondere diejenigen Bereiche des Verkehrssektors klima- und umweltfreundlich gestalten, bei denen der Einsatz von Batterien auf absehbare Zeit technisch nicht möglich ist (z. B. im Flug-, Schwerlast- und Schiffsverkehr). Durch die Möglichkeit der weltweit günstigen Erzeugungsmöglichkeiten mithilfe erneuerbarer Energien können regenerative Kraftstoffe eine klimaneutrale Erzeugungsbilanz aufweisen. Synthetische Kraftstoffe können daher grundsätzlich eine strategisch wichtige Alternative zu konventionellen Kraftstoffen darstellen und für einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Mobilitätsbereich sorgen. Eine besondere Rolle spielen dabei auch Brennstoffzellenfahrzeuge auf der Basis von Wasserstoff. Deshalb ist das Potential nachhaltig und umweltfreundlich hergestellter synthetischer Kraftstoffe zu heben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- bis zum 30. November 2022 einen Erfahrungsbericht vorzulegen und zu prüfen, inwieweit der Emissionsfaktor für synthetische Kraftstoffe, die nicht in Anlage 2 zum Brennstoffemissionshandelsgesetz enthalten sind, im nationalen Emissionshandel ab 2023 auf Null gesetzt werden kann,
 - bis zum Jahresende eine Nationale Wasserstoffstrategie zu erarbeiten,
 - zu untersuchen, inwieweit bei der Umsetzung der Richtlinie RED II für den Verkehrsbereich eine entsprechende Flankierung dieser Bemühungen möglich ist,
 - zu prüfen, inwieweit vorhandene Erzeugungsanlagen für synthetische Kraftstoffe von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgenommen werden können.“;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14949, 19/15081 einvernehmlich für erledigt zu erklären;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/14782 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2019

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Klaus Mindrup
Berichterstatter

Marc Bernhard
Berichterstatter

Dr. Lukas Köhler
Berichterstatter

Lorenz Gösta Beutin
Berichterstatter

Lisa Badum
Berichterstatterin

